



28.9.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 0354/2009, eingereicht von P.K., griechischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Reederei „Maïstrali“, zum Hafen von Piräus (OLP) und dessen Status in Bezug auf das griechische Gesetz 2688/1999**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent verweist darauf, dass der Hafen von Piräus (OLP), der nach dem griechischen Gesetz 2688/1999 bisher ein Staatsunternehmen war, in eine Aktiengesellschaft (OLP AE.) umgewandelt wurde, die „gemeinnützigen Zwecken und dem öffentlichen Interesse dient“. Er beschwert sich, dass diese Aktiengesellschaft auch weiterhin die Privilegien eines Staatsunternehmens genieße, wie etwa die Möglichkeit der Beitreibung von Forderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung gemäß dem Kodex für die Beitreibung öffentlicher Mittel (KEDE). In diesem Zusammenhang führt der Petent einen Rechtsstreit um die Beschlagnahme eines Fischereifahrzeugs an, der deutlich mache, dass die Aktiengesellschaft eine Monopolstellung genieße, die den Prinzipien der Europäischen Union widerspreche. Er ersucht daher das Europäische Parlament, sich der Angelegenheit anzunehmen.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 18. Juni 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 25. September 2009

Der Hafen von Piräus wurde 1950 zu den Bedingungen des „Notstandsgesetzes“ 1559/1950 als im öffentlichen Interesse tätige staatliche Einrichtung gegründet. Damit genoss er dieselben Privilegien wie Staatsunternehmen.

Im Jahre 1999 wurde der Hafen von Piräus in ein gewerbliches Unternehmen umgewandelt und gleichzeitig durch das Gesetz 2688/1999 zu einer Aktiengesellschaft, die gemeinnützigen

Zwecken und dem öffentlichen Interesse dient. Diesem Gesetz entsprechend hatte er nach wie vor Anspruch auf die vom „Notstandsgesetz“ von 1950 gewährten Vorzüge, beispielsweise nur Einkommensteuer zahlen zu müssen, und andere Privilegien staatlicher Einrichtungen, darunter die Ausnahmebehandlung in Bezug auf die Beitreibung von Forderungen.

Nach Ansicht des Petenten sollten diese Privilegien einer gewerblichen Einrichtung nicht gewährt werden, da sie die Wettbewerbssituation verändern und den Steuerzahlern zum Nachteil gereichen.

Der Petent legt diesen Fall dem Europäischen Parlament vor und bittet darum, dass sich das zuständige EU-Organ dieser Angelegenheit annimmt.

Die Kommission leitete gegen den Hafen von Piräus am 14. Juli 2009 ein förmliches Prüfverfahren betreffend staatliche Beihilfen für den Infrastrukturausbau ein<sup>1</sup>. Bei dem Petenten handelt es sich ganz klar um eine „interessierte Partei“, deren Anmerkungen deshalb berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht dessen, dass die vom Petenten vorgetragene Punkte nicht Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens sind, wird die Kommission auch die griechischen Behörden um Auskunft ersuchen und anhand von deren Antwort über das weitere Vorgehen entscheiden. Die Kommission wird das Parlament entsprechend unterrichten.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Privilegien für ein bestimmtes Unternehmen an sich nicht unvereinbar mit Artikel 86 des Vertrags ist. Die Petition enthält keine Hinweise auf ein Verhalten, das mit Artikel 82 des Vertrags, der den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbietet, unvereinbar ist.

#### **4. Antwort der Kommission**, eingegangen am 10. November 2010

Die Angelegenheit ist im Zusammenhang mit der von der Kommission zu gewährleistenden Überwachung staatlicher Beihilfen behandelt worden. Diesbezüglich forderte die Kommission den Petenten auf, sich als interessierte Drittpartei im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens zu äußern, das von der Kommission am 14. Juli 2009 gegen den Hafen von Piräus betreffend staatliche Beihilfen für den Infrastrukturausbau eingeleitet worden war<sup>2</sup>. Der Petent reichte jedoch keine Äußerungen zu diesem Fall ein.

In Anbetracht dessen, dass die vom Petenten vorgetragene Punkte nicht Gegenstand des laufenden Untersuchungsverfahrens sind, ersuchte die Kommission die griechischen Behörden um Auskunft darüber, ob für den Hafen von Piräus (OLP) die Möglichkeit zur

---

<sup>1</sup> Siehe die Pressemitteilung unter der Internetadresse <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1132&type=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de>; – die Veröffentlichung im ABl. steht noch aus.

<sup>2</sup> Siehe die Pressemitteilung unter der Internetadresse: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1132&type=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de> – ABl. C 245 vom 13.10.2009, S. 21. Die Kommission hat die Untersuchung teilweise abgeschlossen (siehe Entscheidung C 21/2009 der Kommission vom 18.12.2009 unter: [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/C-21-2009-WLAL-el-18.12.2009.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/C-21-2009-WLAL-el-18.12.2009.pdf) (auf Griechisch), [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/doc/C-21-2009-WLWL-en-18.12.2009.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/doc/C-21-2009-WLWL-en-18.12.2009.pdf) (auf Englisch)).

Beitreibung von Forderungen gemäß dem KEDE besteht, die im ersten Halbjahr 2010 gegeben wurde.

Auf der Grundlage der von den griechischen Behörden gegebenen Auskunft zur Möglichkeit von OLP, Forderungen gemäß dem KEDE beizutreiben, kann die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellen, dass ein aus staatlichen Mitteln finanzierter selektiver Vorteil für den Hafen von Piräus besteht, der den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Die Kommission hat insbesondere keinen Transfer staatlicher Mittel feststellen können. Daher hat sie keinen Grund zu der Annahme, dass durch die vom Petenten genannten Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt werden.

Nach sorgfältiger Prüfung der Petition und auf der Grundlage der vorliegenden Informationen der griechischen Behörden ist die Kommission der Auffassung, dass die Möglichkeit für den Hafen von Piräus (OLP), Forderungen gemäß dem KEDE beizutreiben, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt. Die Kommission wird allerdings weiter prüfen, ob der Hafen von Piräus (OLP) von steuerlichen Vorteilen, die eine staatliche Beihilfe darstellen können, profitiert.

##### **5. Ergänzende Antwort der Kommission (REV. II), eingegangen am 28. September 2012**

In ihrer vorhergehenden Antwort vom 10. November 2010 kam die Kommission zu dem Schluss, dass sie keinen Grund zu der Annahme hat, dass durch die vom Petenten genannten Maßnahmen – d. h. die Möglichkeit für den Hafen von Piräus (OLP) zur Beitreibung von Forderungen gemäß dem KEDE und somit zur Anwendung der entsprechenden Verfahren zur Beitreibung von Forderungen – der OLP staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt werden. Insbesondere wies die Kommission darauf hin, dass auf der Grundlage der von den griechischen Behörden zu der Zeit gegebenen Auskunft zur Möglichkeit von OLP, Forderungen gemäß dem KEDE beizutreiben, es nicht möglich war, festzustellen, dass ein aus staatlichen Mitteln finanzierter selektiver Vorteil für den Hafen von Piräus besteht, der den Wettbewerb verfälschte oder zu verfälschen drohte und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigte. Die Kommission hat insbesondere keinen Transfer staatlicher Mittel feststellen können. Die Kommission wies jedoch ebenfalls darauf hin, dass sie weiter prüfen werde, ob der Hafen von Piräus (OLP) von steuerlichen Vorteilen, die eine staatliche Beihilfe darstellen können, profitiert hat.

Mit Bezug auf die vom Petenten erwähnten Maßnahmen bleibt die Kommission in Ermangelung neuer Tatsachen bei der oben genannten Einschätzung. Des Weiteren besteht auf Grundlage der der Kommission vorliegenden Informationen kein Grund zu der Annahme, dass die Möglichkeit für OLP, Forderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung gemäß dem Kodex für die Beitreibung öffentlicher Mittel (KEDE) beizutreiben, gegen andere EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen würde.

Dazu, ob der Hafen von Piräus (OLP) von steuerlichen Vorteilen, die eine staatliche Beihilfe darstellen können, profitiert, kann die Kommission in dieser Phase keine Schlüsse ziehen. Die

Kommission wird weiterhin über jedwede unvereinbare Beihilfe an OLP wachen und in Übereinstimmung mit Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999, in der im Einzelnen Vorschriften zur Anwendung von Artikel 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft<sup>1</sup> niedergelegt sind, entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Kommission weist weiter darauf hin, dass jedwede steuerlichen Vorteile für OLP in keinem Fall in Verbindung mit dem vom Petenten dargelegten Problem stehen.

Der Kommission liegen keine schlüssigen Informationen vor, dass OLP steuerliche Vorteile, die staatliche Beihilfe darstellen, gewährt wurden; die Kommission wird jedoch weiterhin diese Angelegenheit im Auge behalten und gegebenenfalls entsprechende Schritte unternehmen. Die Kommission weist auch darauf hin, dass jedwede steuerlichen Vorteile für OLP in keinem Fall in Verbindung mit dem vom Petenten dargelegten Problem stehen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.